

# AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Herten	3
2. Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“, Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 26. Änderung „Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen 3/4/7“ - Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange	4 – 5
3. Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“, Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ - Beschluss zur Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange	6 – 8
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Baumhauspark und Klettergarten im Katzenbusch“ - Zustimmung zum Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Aufstellungsbeschluss - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange	9 – 10
5. Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße“ - Teilbereich B, südlicher Teilbereich	11 – 15
6. Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“ - Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	16 – 18

**Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der Rückseite des Deckblattes!!!**

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf  
Ausgabe kostenlos auf der Zeche  
Schlägel & Eisen, Information,  
Westerholter Straße 690  
und der Bezirksverwaltungsstelle  
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **08/2011**  
Ausgabetag: **29.7.2011**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung: Westerholter Straße 690,  
45701 Herten  
Zimmer: 102.1  
Telefon: 02366 / 303-413  
E-Mail: [y.hoetzel@herten.de](mailto:y.hoetzel@herten.de)



7.	Einzelhandelskonzept für die Stadt Herten - Fortschreibung 2011 unter Berücksichtigung des § 24a Landesentwicklungsprogramm (LePro) NRW und des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalen (2008) - Beschluss als Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch	19
8.	Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 25.7.2011	20
9.	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2010 der WiN Emscher-Lippe GmbH	21

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Beteiligungsbericht 2010 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung in Betrieben und Unternehmen des öffentlichen wie privaten Rechts gem. § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herten für das Jahr 2010 liegt ab sofort im

Fachbereich Finanzen der Stadt Herten,  
Westerholter Str. 690 (Zeche Schlägel & Eisen),  
Gebäudeteil F, Siemenshalle, Raum 058,  
45699 Herten

zu folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

- montags, dienstags 08.00 – 16.00 Uhr
- mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 – 17.30 Uhr
- freitags 08.00 – 12.30 Uhr.

Herten, 25.07.2011



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

**Bauleitplanung "Projekt Schlägel & Eisen"  
Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 26. Änderung  
"Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen 3/4/7"  
- Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der **Flächennutzungsplan der Stadt Herten**  
ist in dem in der anliegenden Planübersicht kenntlich gemachten Bereich  
- Gelände Schlägel & Eisen 3/4/7" – **zu ändern** (26. Änderung)

Anlage 1: Übersichtsplan M 1:50.000

2. Zur städtebaulichen Planung „Projekt Schlägel & Eisen“ auf dem ehemaligen Zechengelände Herten-Langenbochum ist als Grundlage für die weitere Bauleitplanung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs 1 BauGB durchzuführen.

Die Bauleitplanung erfolgt im Parallelverfahren für die

- **26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten sowie**
- **die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“.**

Die Information über die Planungsabsichten erfolgt mit folgenden Unterlagen:  
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Herten, Fassung der 26. Änderung  
- Städtebaulicher Rahmenplan

Herten, 25.07.2011

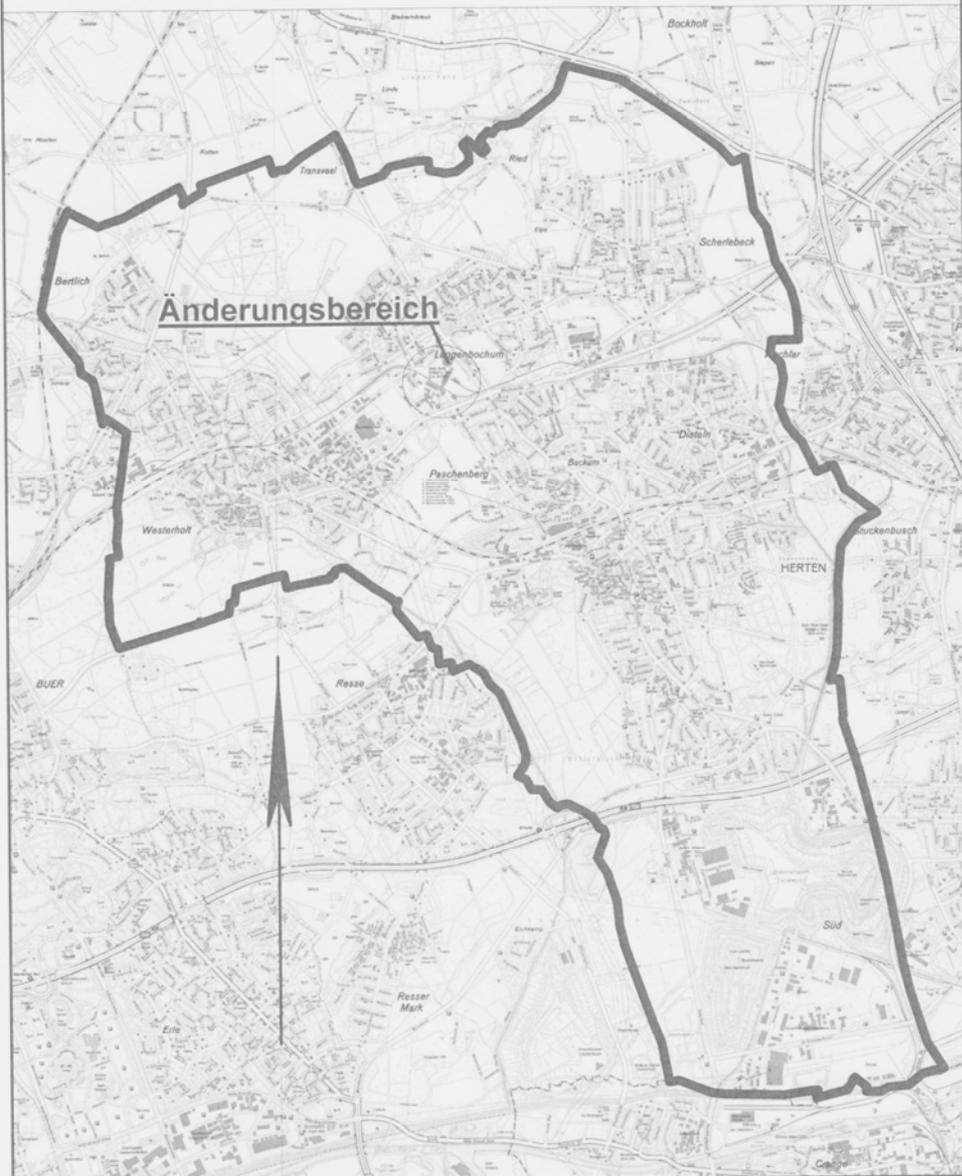


Bürgermeister

## Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 26. Änderung "Änderungsbereich Projekt Schlägel und Eisen"

- Übersicht über den Änderungsbereich

Maßstab 1:50.000



### Bekanntmachung

**Bauleitplanung "Projekt Schlägel & Eisen"**  
**Bebauungsplan Nr. 179 "Projekt Schlägel & Eisen"**  
**- Beschluss zur Anpassung des Geltungsbereiches des**  
**Bebauungsplanes**  
**- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und**  
**der Behörden / Träger öffentlicher Belange**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den

**Bebauungsplan Nr. 179**  
**„Projekt Schlägel & Eisen“**

- Bereich der ehemaligen Schachtanlage Schlägel und Eisen 3/4/7, südlich Schlägel- und Eisen-Straße, westlich Feldstraße, nördlich Westerholter Straße und östlich Mühlenstraße -

dessen Aufstellungsbeschluss in der Ratssitzung der Stadt Herten am 18.06.2008 gefasst

und im Amtsblatt der Stadt Herten am 04.07.2008 bekannt gemacht wurde, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans zu ändern.

Anlage 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 179

Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

2. Zur städtebaulichen Planung „Projekt Schlägel & Eisen“ auf dem ehemaligen Zechengelände Herten-Langenbochum ist als Grundlage für die weitere Bauleitplanung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs 1 BauGB durchzuführen.

Die Bauleitplanung erfolgt im Parallelverfahren für die

- **26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten sowie**
- **die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“.**

Die Information über die Planungsabsichten erfolgt mit folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung
- Städtebaulicher Rahmenplan

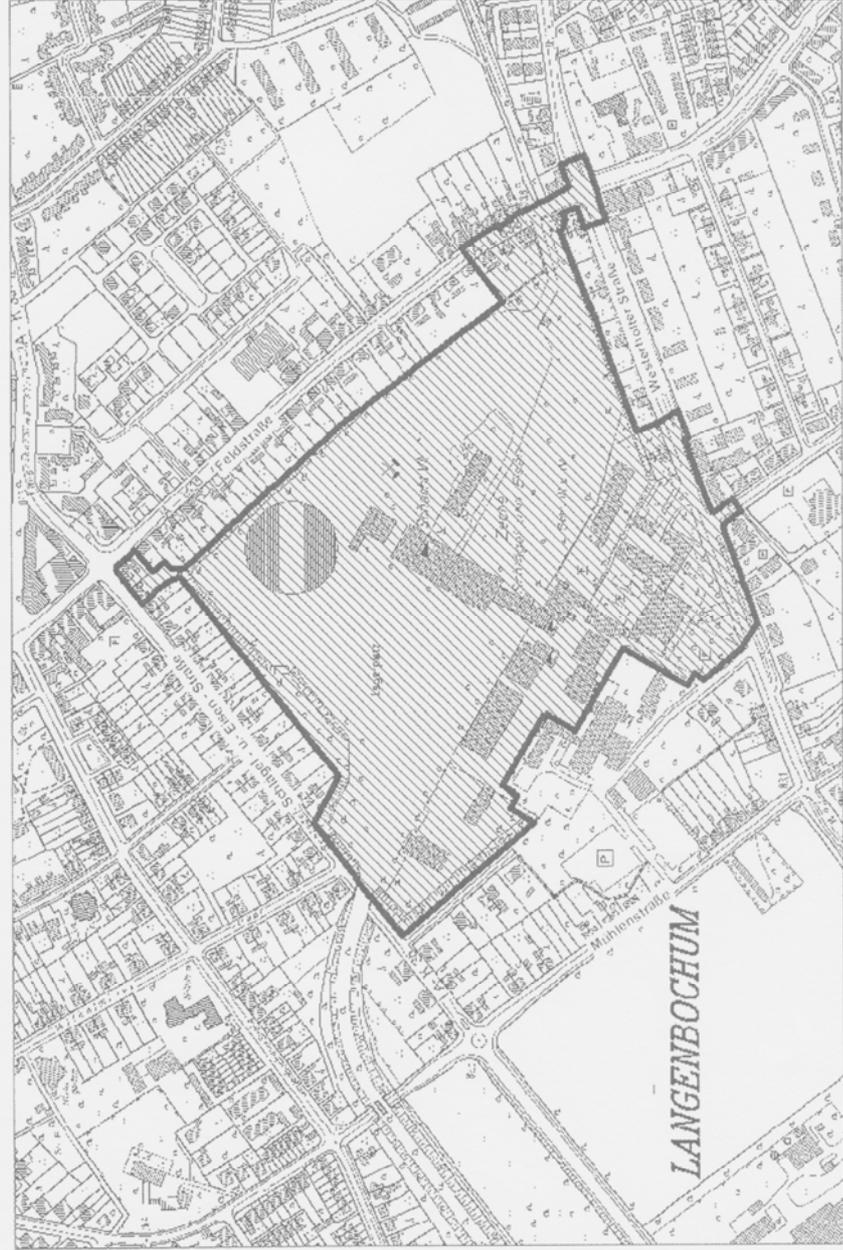
Herten, 25.07.2011



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 179  
„Projekt Schlägel und Eisen“

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes



**Bebauungsplan Nr. 179**  
**„Projekt Schlägel & Eisen“**  
- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
31	199
	221
	222
	224
	227 teilw.
	230
	231
	238
	239
	241 teilw.
	243 teilw.
	291
35	9
	52 teilw.
36	480 teilw.
	484 teilw.

**Bekanntmachung**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Baumhauspark und Klettergarten im Katzenbusch"**

- Zustimmung zum Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem **Antrag** der GAFÖG, gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Gelsenkirchen, Emscherstr. 66 in Gelsenkirchen auf **Aufstellung** eines **Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes** wird **stattgegeben**.
  
2. Es ist ein **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Baumhauspark und Klettergarten im Katzenbusch“** für den Bereich nördlich der Katzenbuschstraße, westlich der Sportanlage Katzenbusch, südlich der Nimrodstraße und östlich der Jägerstraße (Gemarkung Herten, Flur 72, Flurstücke 6 tlw., 9 tlw., 10 und 11 tlw. und Flur 73, Flurstück 60 tlw.) nach § 12 BauGB (Baugesetzbuch) i.V. m. § 2 Abs. 1 BauGB mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen.  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Herten, 25.07.2011



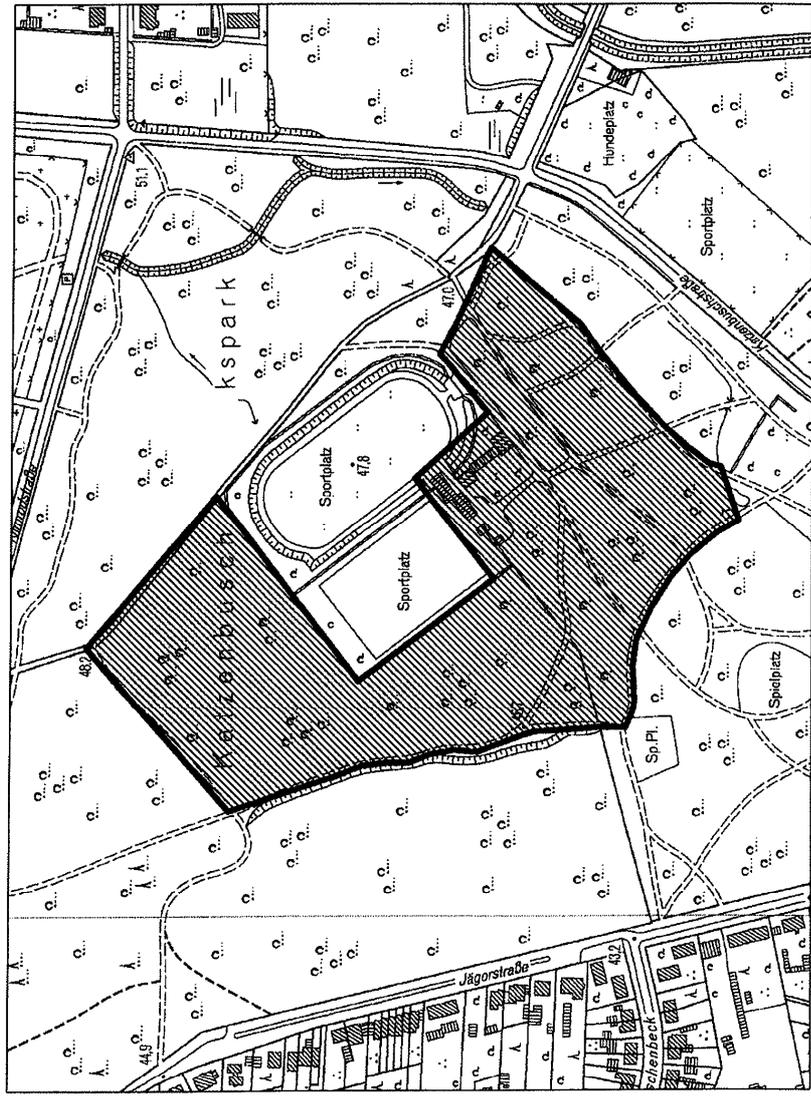
Bürgermeister

Anlage: Übersichtplan zum Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Anlage

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8  
„Baumhauspark und Klettergarten im Katzenbusch“**

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes



Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 25.07.2011

**Bebauungsplan Nr. 156**  
**"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße"**  
**- Teilbereich B, südlicher Teilbereich**

Satzungsbeschluss

---

hier: Bestätigung gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung)

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 den

**Bebauungsplan Nr. 156**  
**"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße"**  
**- Teilbereich B, südlicher Teilbereich**  
zwischen Feldstraße, Hohensteinstraße, nördlich alter Zechenbahn  
**gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 20.07.2011 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und § 2 (2) der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bürgermeister



Anlage 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans  
Anlage 2: Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 156  
"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße"  
– Teilbereich B, südlicher Teilbereich**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 den folgenden Beschluss gefasst:

Der  
**Bebauungsplan Nr. 156  
"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße"  
– Teilbereich B, südlicher Teilbereich**  
zwischen Feldstraße, Hohensteinstraße, nördlich alter Zechenbahn  
**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße" – Teilbereich B, südlicher Teilbereich ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße" – Teilbereich B, südlicher Teilbereich liegt der im Zeitraum vom 26.04.2011 bis einschließlich 26.05.2011 öffentlich ausgelegte Entwurf zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße" – Teilbereich B, südlicher Teilbereich der mit dem Ratsbeschluss vom 20.07.2011 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße" – Teilbereich B, südlicher Teilbereich in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Fachbereich 2.1 – Stadtplanung eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuchs (BauGB)

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 (4) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.07.2011

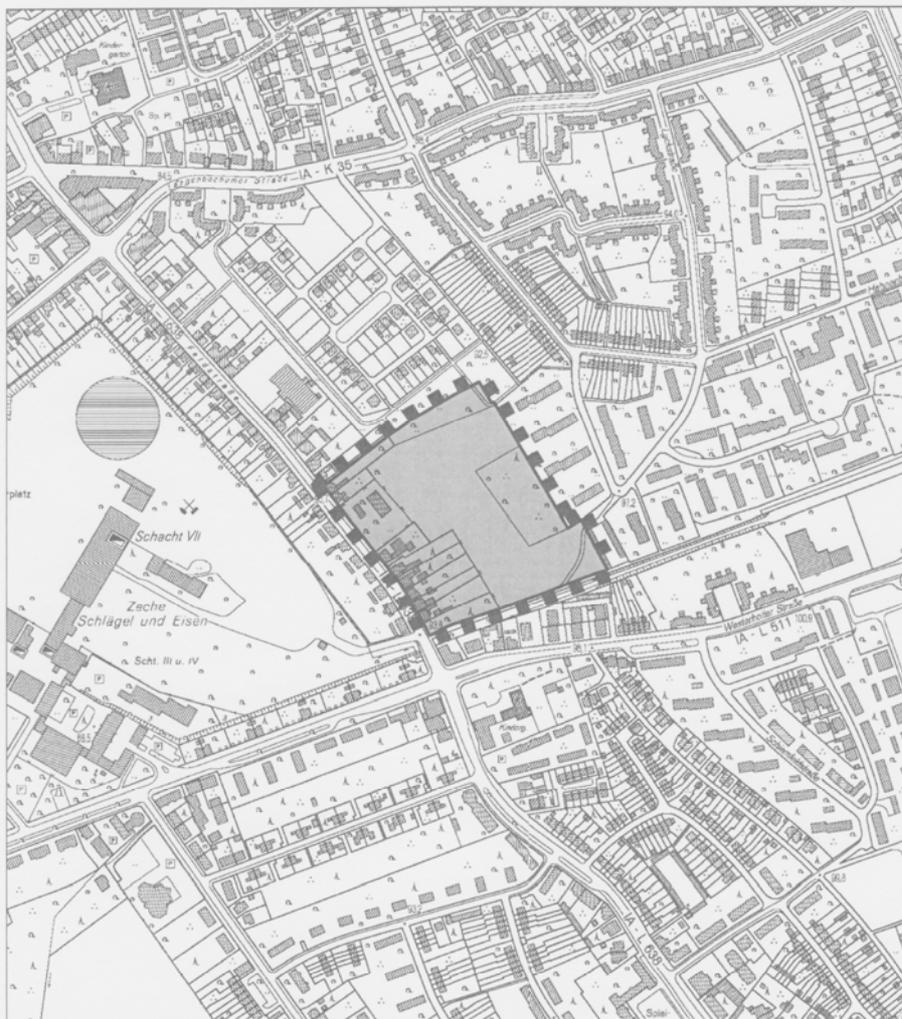


Bürgermeister

Anlage 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans  
Anlage 2: Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

**Bebauungsplan Nr. 156**  
**„Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“**  
**– Teilbereich B, südlicher Teilbereich**

Übersichtsplan



**Bebauungsplan Nr. 156**  
**„Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“**  
**– Teilbereich B, südlicher Teilbereich**  
zwischen Feldstraße, Hohensteinstraße, nördlich alter Zechenbahn

**Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke**

Gemarkung Herten, Flur 30

Flurstücke:

26	327	551
27	382	552
33	383	705
34	384	714 tlw.
260	385	
326	386	

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

**- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 zum

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

folgenden Beschluss gefasst:

- Die Entwurfsunterlagen zum Bauungsplan sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen sowie die Fachgutachten zu Geräuschemissionen und Artenschutz in der Zeit vom

**29.08.2011 bis 29.09.2011 einschließlich**

bei der Stadtentwicklung/Wirtschaftsförderung der Stadt Herten, Gebäudeteil A, Erdgeschoss, Raum 01, Westerholter Straße 690, 45699 Herten-Langenbochum zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung/Wirtschaftsförderung (Gebäudeteil A, Erdgeschoss, Raum 01, Westerholter Straße 690, 45699 Herten-Langenbochum) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

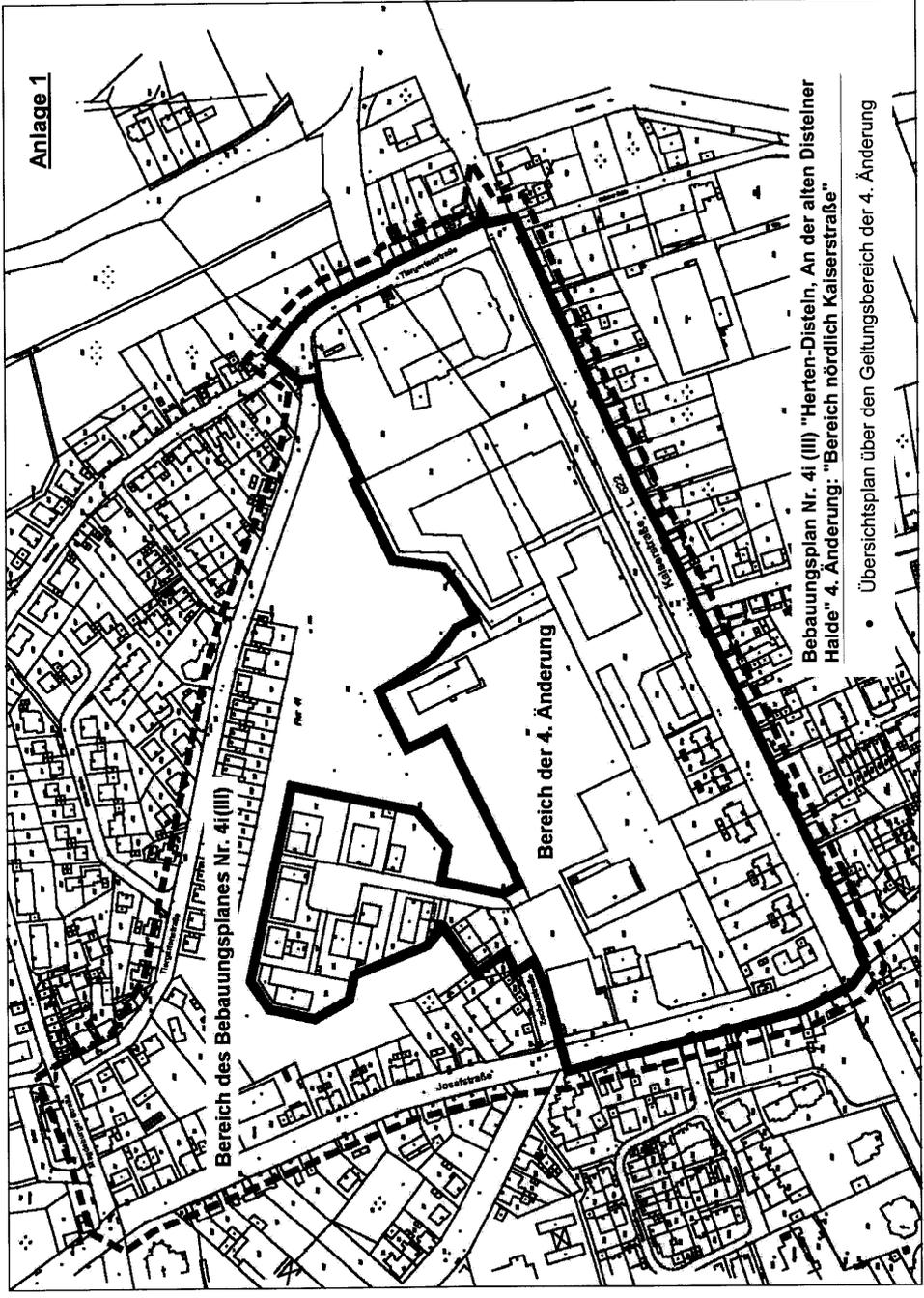
Herten, 25.07.2011



Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Betroffene Flurstücke und geänderter Geltungsbereich



Anlage 1

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III)

Bereich der 4. Änderung

Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"

• Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 4. Änderung

- 18 -

**Anlage 2**

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“ 4.  
Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

<b>Flur</b>		<b>Flurstück</b>	
41	54		843
	496		845
	520		846
	571		847
	574		848
	575		849
	593		850
	594		851
	596		852
	606		853
	614		855
	616		856
	617		857 tlw.
	618 tlw.		863 tlw.
	683		872
	718		874
	731		875
	734		880
	741 tlw.		881 tlw.
	763		882 tlw.
	764		883
	765		906
	766		907
	767		912
	768		913 tlw.
	771		998
	776		
	782		
	784		
	785		
	786		
	787		
	798		
	826		
	839		
	841		

### Bekanntmachung

#### **Einzelhandelskonzept für die Stadt Herten**

**- Fortschreibung 2011 unter Berücksichtigung des § 24a**

**Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW und des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalen (2008)**

**- Beschluss als Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Herten - Fortschreibung 2011 unter Berücksichtigung des § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW und des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalen (2008) wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen.
2. Im Hinblick auf den Schutz der zentralen Versorgungsbereiche in Herten wird das Einzelhandelsgutachten Abwägungs- und Entscheidungsgrundlage
  - bei der Zulässigkeit und Einschränkung von Einzelhandelsnutzungen im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen (beschlossenes Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)
  - bei Einzelhandelsvorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 3 BauGB)
  - bei Einzelhandelsvorhaben der Nachbarstädte (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Herten lag in der Zeit vom 27.04.2011 bis 27.05.2011 einschließlich öffentlich aus. Im Einzelhandelskonzept sind zentrale Versorgungsbereiche mit Haupt-, Neben- und Nahversorgungszentren, die Hertener Sortimentsliste und Entwicklungsperspektiven für den Hertener Einzelhandel aufgeführt.

Mit der Bekanntmachung des Einzelhandelskonzeptes, gemäß der Empfehlung des Einzelhandelserlasses NRW 2008 ist es als Belang im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei künftigen Bauleitplanverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Einzelhandelskonzept liegt im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Fachbereich 2.1 – Stadtplanung während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus und ist zudem im Internet unter [www.herten.de](http://www.herten.de) einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Herten, 25.07.2011



Bürgermeister

**Verordnung  
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 25.07.2011**

Aufgrund des §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Verordnung beschlossen:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 12.11.1998 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

- 2) Es ist insbesondere untersagt,
4. in Anlagen zu grillen oder sonstige offene Feuerstellen zu errichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten  
als örtliche Ordnungsbehörde

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.07.2011



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**über den Jahresabschluss 2010**  
**der WiN Emscher-Lippe GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der WiN Emscher-Lippe GmbH hat am 30.06.2011 den Jahresabschluss der WiN Emscher-Lippe GmbH zum 31.12.2010 festgestellt und genehmigt.

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand West GmbH hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WiN Emscher-Lippe GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.11.2011 bis 11.11.2011 in den Geschäftsräumen der WiN Emscher-Lippe GmbH, Herner Str. 10, 45699 Herten in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr aus.

**WiN Emscher-Lippe GmbH**

  
Bernd Groß  
Geschäftsführer